

Richtlinie über die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen und Gastvorträgen an der Technischen Hochschule Rosenheim

vom 16. März 2021,

zuletzt geändert durch Beschluss der Hochschulleitung vom 21. Februar 2022

Aufgrund von Ziff. 2.4.2 der Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen (LLHVV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2020 erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Richtlinie:

1. Erteilung von Lehraufträgen

Die Erteilung eines Lehrauftrages bedarf der Schriftform und erfolgt durch:

- a) die Fakultätsleitung,
- b) die wissenschaftliche Leitung einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung; diese kann die Befugnis auf die geschäftsführende Leitung übertragen,
- c) die Leitung einer zentralen Betriebseinheit,
- d) im Übrigen durch die Hochschulleitung bzw. die von ihr ermächtigten Personen.

Die für die Erteilung des Lehrauftrages verantwortliche Person trägt dafür Sorge, dass der Lehrauftrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erteilt wird.

Der Lehrauftrag wird für Semesterwochenstunden (1 SWS entspricht 15 Einzelstunden à 45 Minuten) oder für Einzelstunden à 45 Minuten abgeschlossen; Art und Anzahl sind im Lehrauftrag anzugeben. Lehraufträge werden für bestimmte Zeit, in der Regel für ein Semester, erteilt. Die rückwirkende Erteilung von Lehraufträgen ist unzulässig.

Soweit Lehraufträge nur für die Durchführung von Prüfungen erteilt werden, ist die Prüfungstätigkeit auf die Obergrenze des Ziff. 2.1.3 S. 2 LLHVV anzurechnen. Eine Lehrveranstaltungsstunde entspricht dabei drei Stunden Prüfungstätigkeit (Ziff. 2.1.4 S. 7, 8 LLHVV).

2. Vergütung von Lehraufträgen

Die Einzelstunde wird mit bis zu 55 € vergütet. Bei der Bemessung der Höhe der Vergütung sind insbesondere der Inhalt der Lehrveranstaltung, die erforderliche Vor- und Nachbearbeitung, Umfang und Intensität der Veranstaltungsabschlussprüfungen und die Bedeutung der Lehrveranstaltung im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen.

Im besonders begründetem Ausnahmefall kann je tatsächlich abgehaltener Einzelstunde ein Höchstbetrag von bis zu 75,00 € gewährt werden. Der Ausnahmefall ist von der berechtigten Person gem. Ziff. 1 Abs. 1 schriftlich zu begründen und gegenüber der Abteilung Personal zu dokumentieren. Ziff. 2.4.3 LLHVV bleibt unberührt.

Für den Bereich der gebührenfinanzierten Studiengänge legt die Hochschulleitung die Vergütung in Abstimmung mit der Leitung der afp gem. Ziff. 2.4.6 LLHVV fest.

Die Erstattung von Reisekosten gem. Ziff. 2.4.2 LLHVV darf nur zugesagt werden, wenn die Entfernung vom Wohnort zur Hochschule mehr als 20 km beträgt. In dem Fall richtet sich die Höhe der Erstattung ab dem 1. km nach den Maßgaben des Landesreisekostengesetzes. Die Beschränkung auf eine Aufwandspauschale oder die Festlegung einer Höchstsumme ist möglich.

3. Abrechnung von Lehraufträgen

Die Lehraufträge sind ausschließlich Mittels des von der Abteilung Personal zur Verfügung gestellten Formblattes abzurechnen. Abrechnungsschluss ist für Lehraufträge im Sommersemester jeweils der 31. Oktober des Kalenderjahres und für Lehraufträge im Wintersemester jeweils der 31. Mai. Für verspätet eingegangene Abrechnungen kann eine Gewähr für die Auszahlung nicht geleistet werden.

4. Prüfungsauftrag

Ein Lehrauftrag kann auch zur Durchführung von Prüfungen oder zur Mitwirkung an ihnen erteilt werden (gesonderter Prüfungsauftrag). Sofern nachfolgend nicht anders geregelt, gelten die Ziff. 1 – 3 entsprechend.

Eine Lehrveranstaltungsstunde entspricht drei Zeitstunden Prüfungstätigkeit (Ziff. 2.1.4 S. 7, 8 LLHVV).

Auf eine Vergütung kann insbesondere bei der Durchführung oder Mitwirkung von Experten oder Expertinnen aus der beruflichen Praxis bei einer Abschlussarbeit verzichtet werden.

Die Prüfungstätigkeit ist auf die Obergrenze des Ziff. 2.1.3 S. 2 LLHVV anzurechnen.

5. Gastvorträge

Gastvorträge sind Einzelveranstaltungen mit individueller Thematik, die nicht zur Abdeckung curricularer Lehre dienen. Sie können an Personen vergeben werden, die nicht in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis mit der Hochschule stehen. An Personen, die bereits einen Lehrauftrag innehaben, dürfen Gastvorträge nur erteilt werden, wenn dadurch die Obergrenze des Ziff. 2.1.3 S.2 LLHVV nicht überschritten wird.

Gastvorträge können mit bis zu 300,- Euro vergütet werden. Von diesem Grundsatz kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn dies im Einzelfall wegen der herausragenden Bedeutung des Vortrages und der zu gewinnenden Persönlichkeit erforderlich ist; in diesem Fall ist eine schriftliche Begründung beizufügen.

Für die Erteilung und Abrechnung von Gastvorträgen gelten die Ziff. 1, 2 Abs. 5 und 3 entsprechend.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Technischen Hochschule Rosenheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 26. Mai 2014 außer Kraft.